



Merkblatt für Jägerinnen und Jäger als Lebensmittelunternehmer

Jägerinnen und Jäger, die erlegtes Wild oder Fleisch von erlegtem Wild in den Verkehr bringen sind gleichzeitig Lebensmittelunternehmer und haben sich beim Landkreis Osterholz mittels des Formulars „**Jäger als Lebensmittelunternehmer**“ zu melden. Dies Pflicht ergibt sich aus Art. 6 Abs. 2 VO (EG) 852/2004.

Es werden folgende Fallkonstellationen unterschieden:

1. *Die Jägerin/der Jäger gibt selbst kein erlegtes Wild an andere ab. Erlegtes Wild wird als Lebensmittel ausschließlich zum privaten häuslichen Gebrauch verwendet.*
Dies unterliegt nicht der Registrierungspflicht. Die Pflicht zur Untersuchung auf Trichinen besteht dennoch.
2. *Die Jägerin/der Jäger gibt selbst erlegtes Wild lediglich in kleiner Menge (Strecke eines Jagdtages) ausschließlich in der Decke oder Schwarte direkt an Endverbraucher (nur Privatpersonen) oder an lokale Einzelhändler (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, ggf. auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.*
Dies unterliegt nicht der Registrierungspflicht. Es sind zusätzlich zur Nr. 1 die Vorschriften zur Rückverfolgbarkeit (woher stammt das Wild (Erlegungsort), an welchen Betrieb wurde das Wild abgegeben) und nationale Hygienevorschriften (LMHV, Anforderung an Wildkammer) zu beachten.
3. *Die Jägerin/der Jäger gibt selbst erlegtes Wild in der Decke oder Schwarte an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ab.*
Dies unterliegt der Registrierungspflicht. Es findet immer eine amtliche Fleischuntersuchung ggf. einschließlich einer Trichinenuntersuchung im zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb statt (dies kann auch eine kleinere Metzgerei oder auch die Wildkammer einer Jägerin/eines Jägers sein).
4. *Die Jägerin/der Jäger gibt selbst erlegtes Wild aus der Decke geschlagen oder abgeschwartet und ggf. zerwirkt in kleiner Menge direkt an Endverbraucher (Privatpersonen) oder an lokale Einzelhandelsunternehmen (Gaststätten, Wildfleischgeschäfte, auch Metzgereien) zur direkten Abgabe an Endverbraucher ab.*
Dies unterliegt der Registrierungspflicht. Es sind zusätzlich zur Nr. 2 Vorschriften über den hygienischen Umgang mit Wild beim Lagern und weiteren Umgang (aus der Decke schlagen/abschwarten, zerwirken) sowie an die dabei benutzte Räumlichkeit zu beachten.
5. *Die Jägerin/der Jäger verkauft Wildfleisch in kleiner Menge aus anderen Jagdrevieren oder vom zugelassenen Wildbearbeitungsbetrieb direkt an Endverbraucher und/oder stellt Wildfleischerzeugnisse wie z. B. Wurst und Schinken her (bzw. lässt herstellen) und gibt diese direkt an den Endverbraucher ab.*
Dies unterliegt der Registrierungspflicht. Die Jägerin/der Jäger hat einen Status wie ein Einzelhändler (Wildfleischgeschäft). Bei der Verarbeitung von Wildfleisch aus zugelassenen Betrieben ist die Abgabe an andere Einzelhändler in begrenztem Umfang möglich. Bitte sprechen Sie in solchen Fällen zunächst mit Ihrem Veterinäramt.